

**GÜTEGEMEINSCHAFT
FÜR DIE REINIGUNG VON METALLFASSADEN E. V.
(GRM)**

VEREINS - SATZUNG



Inhalt:	<u>Seite</u>
1. Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
2. Zweck und Aufgabe	3
3. Mitgliedschaft	3
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
5. Beendigung der Mitgliedschaft	5
6. Organe des Vereins	6
7. Mitgliederversammlung	7
8. Vorstand	9
9. Güteausschuß	10
10. Geschäftsführung	11
11. Bereinigung von Streitigkeiten	12
12. Auflösung des Vereins	12
13. Inkrafttreten und Änderungen	13

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen (z.Zt. RAL-GZ 1/85) und führt den Namen „GÜTEGEMEINSCHAFT FÜR DIE REINIGUNG VON METALLFASSADEN“ (GRM), im folgenden kurz VEREIN genannt.
- 1.2 Der VEREIN ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen.
- 1.3 Sitz und Geschäftsjahr sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Nürnberg.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgabe

- 2.1 Der VEREIN hat den Zweck, die Güte der Reinigung von Metallfassaden und Bauteilen zu sichern und diese Dienstleistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem „Gütezeichen für die Reinigung von Metallfassaden“ zu kennzeichnen.
- 2.2 Zu diesem Zweck übernimmt der VEREIN die Aufgabe, eine Gütezeichen-Satzung nebst Durchführungsbestimmungen zu schaffen; zu überwachen, daß die Gütezeichenbenutzer die Gütezeichen-Satzung beachten; Gütezeichenbenutzer zu verpflichten, nur solche Dienstleistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen zu kennzeichnen.
- 2.3 Der VEREIN unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft im VEREIN können erwerben:
 - 3.1.1 Als Ordentliche Mitglieder, die den einschlägigen Bestimmungen des gesamten Satzungswerkes unterliegen
 - Unternehmen, die Metallfassaden und Bauteile reinigen

- 3.1.2 Als Ordentliche Mitglieder besonderer Art, die nur den Bestimmungen der VEREINS-Satzung unterliegen
- Unternehmen, Organisationen und Einzelpersonen, die auf dem Gebiete der Reinigung von Metallfassaden und Bauteilen eine beratende und informierende Tätigkeit ausüben.
- 3.1.3 Als Förder-Mitglieder, die
- 3.1.3.1 den Bestimmungen der VEREINS-Satzung und denjenigen der Abschnitte 3 und 4 der Güte- und Prüfbestimmungen unterliegen
- Unternehmen, die Produkte für die Reinigung von Metallfassaden und Bauteilen herstellen oder vertreiben
- 3.1.3.2. nur den Bestimmungen der VEREINS-Satzung unterliegen
- Unternehmen, Organisationen und Einzelpersonen, die nach Anerkennung durch den VEREIN berechtigtes Interesse an der Gütesicherung der Reinigung von Metallfassaden haben.
- 3.2 Um in den VEREIN aufgenommen zu werden, ist in schriftlicher Form ein Aufnahmeantrag an die Geschäftsstelle des VEREINS zu richten. Der Antrag, der rechtsverbindlich zu unterschreiben ist, muß eine Verpflichtungserklärung über die Anerkennung des gesamten Satzungswerkes bzw. im Falle von Ziff. 3.1.3.1 der VEREINS-Satzung und der Abschnitte 3 und 4 der Güte- und Prüfbestimmungen und im Falle von Ziff. 3.1.3.2 nur der VEREINS-Satzung enthalten.
- 3.3 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 4 Wochen, nachdem er den ablehnenden Bescheid erhalten hat, beim Güteausschuß Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem ihm der diesbezügliche Bescheid zugestellt wurde, das Schiedsgericht gem. Ziff. 11.1 ff. dieser Satzung bzw. ein Ordentliches Gericht anrufen. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages und die Verwerfung der Beschwerde sind zu begründen.
- 3.4 Voraussetzung für die Aufnahme eines Unternehmens gemäß Ziff. 3.1.1 ist der Erwerb des „Gütezeichens für die Reinigung von Metallfassaden“.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Der VEREIN unterstützt und berät seine Mitglieder in allen den satzungsgemäßen Zweck betreffenden Fragen.
- 4.2 Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft beim VEREIN herleiten, kann eine Mitgliedsfirma nur dann an Rechtsnachfolger übertragen, wenn die Übertragung vom Vorstand genehmigt wurde. Der VEREIN schreibt ggf. auch die Form der Übertragung vor.
- 4.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, Satzung und Beschlüsse der Organe zu befolgen und die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beträge bzw. Umlagen fristgerecht zu bezahlen.
- 4.4 Mitglieder gemäß Ziffer 3.1.1, denen das Gütezeichen verliehen wurde, sind verpflichtet, dieses nach der Gütezeichen-Satzung einschl. „Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens für die Reinigung von Metallfassaden“ zu benutzen.
- 4.5 Gütezeichen-Inhaber haben die Güte ihrer Dienstleistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung durch den VEREIN, seiner Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet
 - 5.1.1 durch Austritt
 - 5.1.2 durch Ausschluß
 - 5.1.3 bei Nicht-Bezahlung des Beitrages innerhalb von 4 Monaten nach Inrechnungstellung
 - 5.1.4 durch Liquidation
 - 5.1.5 bei Stellung des Antrages auf Eröffnung des Konkursverfahrens.

- 5.2 Die Mitgliedschaft kann nur mit halbjährlicher Frist zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist mit Einschreibebrief an die Geschäftsstelle des VEREINS zu richten.
- 5.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn
- 5.3.1 die Voraussetzungen gem. Ziff. 3.1 nicht mehr gegeben sind,
 - 5.3.2 das verliehene Gütezeichen von einem Unternehmen gemäß Ziff. 3.1.1 länger als 12 Monate nicht mehr angewandt wurde,
 - 5.3.3 ein Mitglied schwerwiegend gegen das Satzungswerk verstoßen hat.
- 5.4 Vor dem beabsichtigten Ausschluß hat das betreffende Mitglied binnen einer Frist von 4 Wochen (nach Erhalt des den Ausschluß ankündigenden Schreibens) Gelegenheit, sich hierzu gegenüber dem Vorstand zu äußern.
- 5.5 Ein ausgeschlossenes Mitglied kann binnen 4 Wochen nach Zustellung des Ausschluß-Beschlusses Beschwerde beim Güteausschuß einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen (nach Erhalt des ablehnenden Bescheides) das Schiedsgericht gemäß Ziff. 11. anrufen, insoweit sich beide Parteien auf die Einsetzung eines Schiedsgerichtes geeinigt haben.
- 5.6 Durch das Ausscheiden eines Mitglieds werden die Ansprüche des VEREINS gegen dieses nicht berührt. Noch nicht bezahlte Beiträge und Umlagen sind in voller Höhe zu begleichen. Das ausscheidende Mitglied besitzt keine Ansprüche auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder auf sonstige Leistungen des VEREINS.

6. Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des VEREINS sind
- 6.1.1 die Mitgliederversammlung
 - 6.1.2 der Vorstand
 - 6.1.3 der Güteausschuß
 - 6.1.4 die Geschäftsführung.

- 6.2 Es ist nicht zulässig, daß Rechte und Pflichten eines Organes durch ein anderes, untergeordnetes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden. Gegenüber dem Vorstand hat der Güteausschuß nur das Vorschlagsrecht.
- 6.3 Die Vereinsorgane haben die ihnen übertragenen Aufgaben sorgfältig, unparteiisch und dem Vereinszweck entsprechend zu erfüllen; zu ihrer Kenntnis gelangte interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder haben sie streng vertraulich zu behandeln.

7. Mitgliederversammlung

- 7.1 Eine Ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 (Kalender-) Jahre statt. Ihre Einberufung erfolgt schriftlich, unter Beifügung der Tagesordnung, mindestens 3 Wochen vorher, im Namen des Vorsitzenden, durch die Geschäftsführung.
- 7.2 Die Abhaltung einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung kann unter Angabe des Grundes jederzeit vom Vorsitzenden oder vom Vorstand oder, wenn mindestens ein Drittel der Ordentlichen Mitglieder hierfür votiert, verlangt werden. Für ihre Einberufung gilt Ziff. 7.1 Satz 2, analog.
- 7.3 Sollen weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen diese mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsführung eingereicht werden.
Die Geschäftsführung muß die Mitglieder hierüber unverzüglich unterrichten. Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit hierfür ausspricht.

Diese Regelung gilt nicht für Wahlen, nicht für Anträge zur Änderung des Satzungswerkes und nicht für solche, die die Auflösung des VEREINS zum Ziele haben.

- 7.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. In der Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- 7.5 Jedes Ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung 1 Stimme. Vertretung durch einen schriftlich Bevollmächtigten ist zulässig. Der Bevollmächtigte kann jedoch höchstens 3 Stimmen auf sich vereinen, d.h. er kann 2 nicht anwesende Mitglieder vertreten.
Förder-Mitglieder haben kein Stimmrecht; sie können jedoch zu Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des VEREINS als Gäste eingeladen werden.
- 7.6 Beschlüsse im Rahmen der Regularien müssen von den auf der Mitgliederversammlung anwesenden oder bevollmächtigt vertretenen Mitgliedern mit Zweidrittel-Mehrheit, solche, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des VEREINS zur Folge haben, mit Dreiviertel-Mehrheit gefaßt werden.
- 7.7 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind folgende:

- alle **zwei** Jahre -

- 7.7.1 Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und des Güteausschusses, jeweils für die letzten 2 Geschäftsjahre
- 7.7.2 Endgültige Annahme des nur vorläufig vom Vorstand angenommenen Rechnungsberichtes für das **v o r l e t z t e** Geschäftsjahr
Annahme des Rechnungsberichtes für das letzte Geschäftsjahr
- 7.7.3 Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung für die letzten 2 Geschäftsjahre
- 7.7.4 Beschlußfassung über Beiträge und ggf. Umlagen sowie den Etat für das laufende Geschäftsjahr
- 7.7.5 Beschlußfassung über Anträge
- 7.7.6 Beschlußfassung über Änderungen des Satzungswerkes
- 7.7.7 Beschlußfassung über die Auflösung des VEREINS

- alle **vier** Jahre -

- 7.7.8 Wahl der Mitglieder des Vorstandes

7.7.9 Wahl des Rechnungsprüfers

- 7.8 Falls erforderlich, können die Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege abstimmen, wenn der Vorstand dies beschließt. Für solche schriftlichen Abstimmungen ist eine Frist zu setzen.
- 7.9 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in dessen Auftrag von einem Vertreter geleitet.
- 7.10 Über die Mitgliederversammlung, insbesondere die hierbei gefaßten Beschlüsse, ist - i.d.R. von der Geschäftsführung - ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und aus höchstens 6 Personen. Wenn die Zahl der Ordentlichen Mitglieder des VEREINS 30 übersteigt, soll der Vorstand möglichst 6 Personen umfassen.
- 8.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt; Wiederwahl ist zulässig.
- 8.3 Jeweils nach der Wahl gemäß Ziff. 8.2 wählen die Mitglieder des Vorstandes aus ihren Reihen den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden.
- 8.4 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter; jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 8.5 Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen namens des Vorsitzenden von der Geschäftsführung einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlußfassung ausgeschlossen.

- 8.6 Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder telefonisch gefaßt werden, wenn hiergegen kein Einwand erfolgt.
- 8.7 Über die Sitzungen des Vorstandes sowie die gemäß Ziff. 8.6 gefaßten Beschlüsse ist von der Geschäftsführung ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Protokollführer unterzeichnet werden muß. Alle Vorstandsmitglieder haben hiervon ein Exemplar zu erhalten.

Einwendungen gegen ein Protokoll sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dessen Erhalt gegenüber der Geschäftsführung geltend zu machen.

- 8.8 Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, so benennen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Wahl kommissarisch einen Ersatzmann. Insoweit es sich bei dem Ausgeschiedenen um den Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden handelt, ist zusätzlich Neuwahl analog Ziff. 8.3 durchzuführen.
- 8.9 Grundsätzliche Aufgabe des Vorstandes ist es, den VEREIN im Sinne der Satzung und der Bestimmungen über die Gütesicherung ehrenamtlich zu leiten.

Zu den besonderen Aufgaben des Vorstandes rechnet folgendes:

- 8.9.1 Bestimmung der Mitglieder des Güteausschusses einschließlich deren Funktion (Obman, Stellvertretender Obmann) und der Amtsdauer
- 8.9.2 Vorläufige Annahme des Rechnungsberichtes für das vergangene Jahr in Jahren ohne Mitgliederversammlung.

9. Güteausschuß

- 9.1 Der Güteausschuß besteht aus dem Obmann und dessen Stellvertreter sowie mindestens 3 weiteren Mitgliedern.

Darüber hinaus soll auch der mit der Fremdüberwachung Beauftragte dem Güteausschuß angehören.

- 9.2 Die Mitglieder des Güteausschusses werden gemäß Ziff. 8.9.1 dem Vorstand benannt.
- 9.3 Der Güteausschuß wird zu seinen Sitzungen vom Obmann einberufen. Der Güteausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Güteausschuß-Mitglied von der Beschlußfassung ausgeschlossen.

- 9.4 Über die Sitzungen des Güteausschusses ist vom Obmann ein Protokoll anzufertigen und zu unterschreiben. Jedem Mitglied des Güteausschusses sowie dem Vorsitzenden des Vorstandes und der Geschäftsführung ist hiervon ein Exemplar zuzustellen.

Einwendungen gegen ein Protokoll sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dessen Erhalt gegenüber dem Obmann geltend zu machen.

- 9.5 Zu den wesentlichen Aufgaben des Güteausschusses rechnet es, dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten, wem das Gütezeichen verliehen oder wem es - erforderlichenfalls - entzogen werden soll.

10. Geschäftsführung

- 10.1 Zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben des VEREINS bestellt der Vorstand eine Geschäftsführung.
- 10.2 Die Geschäftsführung hat die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung und den Beschlüssen der VEREINS-Organe unparteiisch zu führen. An den Sitzungen des Vorstandes und an der Mitgliederversammlung nimmt sie regelmäßig beratend teil.

10.3 Die Geschäftsführung kann in den Grenzen des Etats den VEREIN verpflichtende Geschäfte vornehmen.

11. Bereinigung von Streitigkeiten

11.1 Streitigkeiten, die sich aus dem Satzungswerk oder aus der Tätigkeit des VEREINS ergeben, können durch ein Schiedsgericht entschieden werden, wenn die streitenden Parteien dies vereinbaren.

11.2 Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts gelten die Vorschriften der ZPO, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

11.3 Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzender und 2 Beisitzern. Jede Streitpartei bestellt einen Beisitzer. Beide Beisitzer müssen sich auf den Vorsitzenden, der Volljurist sein muß, einigen. Kommt eine Einigung über den Vorsitzenden binnen 14 Tagen nicht zustande, kann die betreibende Partei verlangen, daß die Geschäftsführung des VEREINS das Landgericht Nürnberg um Benennung eines Vorsitzenden bittet. Das gleiche gilt, wenn eine Streitpartei nicht binnen 14 Tagen, nachdem sie dazu aufgefordert wurde, einen Beisitzer benennt.

11.4 Das Schiedsgericht entscheidet über den Streitfall und die Kosten des Verfahrens, und zwar endgültig.

11.5 Können sich die streitenden Parteien nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts einigen, ist zur Bereinigung der Streitigkeiten der ordentliche Rechtsweg zu beschreiten.

12. Auflösung des VEREINS

12.1 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung gemäß Ziff. 7.6 nur mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden, wenn ein entsprechender Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

12.2 Die Liquidation des VEREINS wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit Dreiviertel-Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen, wie das Vermögen verwendet wird, das dem VEREIN verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind.

13. Inkrafttreten und Änderungen

13.1 Für das Inkrafttreten dieser Satzung ist das Datum ihrer Registrierung beim Amtsgericht Nürnberg, Abteilung Registergericht, maßgebend.

Diese Registrierung erfolgte am 03.10.1984 unter der Nummer VR 1909.

13.2 Änderungen der Satzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit des vorherigen schriftlichen Einverständnisses des RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand bekanntgemacht worden sind, in Kraft.